

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 15/0621
81 - Stadtwerke			Datum: 24.11.2015
Bearb.:	Seedorff, Jens	Tel.: 521 04 100	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtwerkeausschuss	11.12.2015	Anhörung

Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2015

Bericht:

„Die Werkleitung beabsichtigt, als Wirtschaftsprüfer für das Geschäftsjahr 2015 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Revisions- und Treuhand Kommanditgesellschaft“, Schülperbaum 23, 24103 Kiel, zu beauftragen.

Begründung:

Jahresabschluss und Lagebericht der Stadtwerke Norderstedt sind grundsätzlich nach den geltenden Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes des Landes Schleswig-Holsteins zu prüfen. Zuständig für die Prüfung ist der Landesrechnungshof, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Haushaltsgesetzes zu erstrecken. Seit Inkrafttreten des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) am 7. Juli 2005 haben die Stadtwerke Norderstedt als Energieversorgungsunternehmen ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse und ihrer Rechtsform ihre Jahresabschlüsse nach dem EnWG prüfen zu lassen. Damit ist nach erteilter Auskunft des Landesrechnungshofs nicht mehr dieser, sondern die Werkleitung zuständig für die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers. Der Stadtwerkeausschuss ist gemäß § 45 Abs. 1 GO-SH zuständig für die Kontrolle der Werkleitung.

Die Stadtwerke Norderstedt haben unter Federführung des Amtes für Zentrale Steuerung – Finanzsteuerung – der Stadt Norderstedt ein Auswahlverfahren in Form einer Preisanfrage durchgeführt. Das Auswahlverfahren wurde für die Stadtwerke Norderstedt und die im Unternehmensverbund angeschlossenen Organgesellschaften durchgeführt. Im Ergebnis hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Revisions- und Treuhand Kommanditgesellschaft“ das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt und soll mit der Jahresabschlussprüfung beauftragt werden.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister